
Persistenter Identifier: 1529487027376_1884

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1884

Signatur: XIX/135.2-3,1884

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/

Abschnitt: Konkurrenzwesen.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/363/LOG_0299/

Rottweil in Württemberg. Bei dem andauernd günstigen Wetter nehmen die Ausgrabungen der römischen Niederlassung auf Hochmauern einen erfreulichen Fortgang. Obwohl man erst mit Aufdeckung der Grundmauern des zweiten Gebäudes beschäftigt ist, ist doch schon eine Reihe archäologisch werthvoller Funde zu verzeichnen. Die mannichfachen Besucher finden eine fast ganz erhaltene Cella und ein Hypocaustum mit Praefurnium, welches letzteres wahrscheinlich zugleich als Küche diente. Unter den gefundenen Mahlsteinen ist ein großer, eigenthümlich zugehauener von Granit. Von zwei Säulenschäften mit hohem Sockel ist der eine sehr gut erhalten. Von Eisen fanden sich verschiedene Werkzeuge, Nägel, Schreibgriffel. Theile eines Pferdegeschirres, eines Kettenpanzers und ein Schwert; von Kupfer und Bronze viele Münzen aus der ersten Kaiserzeit, ein äußerst feines Medaillon in getriebener Arbeit und Fibeln, theils mit Email, und ein besonders merkwürdiger, als Fingerring gearbeiteter Kaffettenschlüssel. Von ganz vorzüglicher Schönheit sind die Bruchstücke von Gläsern, namentlich irisirende, und förmlich überwältigend ist die Menge Bruchstücke von Scherben, von der feinsten stahlharten Siegelerde bis zum wuchtigsten Henkel der thönernen Amphora. Nur schade, daß die überaus große Mannigfaltigkeit ihrer Formen und Ornamentik wenig passende Stücke zusammenfinden läßt. Sollte es aber gelingen, beim Fortschreiten der Ausgrabungen die Gräberstelle zu entdecken, so ließe sich nach dem Reichthum und der Feinheit der Objekte in den zerstörten Fundstellen wohl vieles Schöne erwarten.

Schichowitz i. Schl. (Neue Brücke über die obere Oder.) Seitens des Kreises Ratibor ist nach einer dem „Schiff“ gewordenen Mittheilung vor Kurzem der Bau der Brücke über die Oder bei Schichowitz in Angriff genommen. Die Brücke erhält 2 massive Landpfeiler, 10 hölzerne Joche in Lichtweite von je 16 m und eine Deffnung mit Klappvorrichtung von 10³/₄ m Weite zum Durchlassen der Schiffe. Die ganze Brücke erhält eine Lichtweite von 173 m. Es ist die vierte Brücke über die Oder, welche der Kreis Ratibor mit Hilfe von Provinzial-Bauhilfsgeldern seit dem Jahre 1878 erbaut. (Die Oberbrücken bei Olshau und bei Bütan haben eiserne Ueberbauten und 3 Deffnungen von je 33 m Lichtweite.) Der Bau der jetzt begonnenen Oberbrücke bei Schichowitz steht unter der Leitung des Regierungs-Bauemeisters Anjorge zu Schichowitz und unter Oberleitung des Landesbauverwalters Keil zu Breslau. Die Bauvollendung der Brücke ist für die Mitte des Jahres 1885 in Aussicht genommen.

Konkurrenzwesen.

Bebauung der Kaiser Wilhelm-Straße zu Berlin. Zur Erlangung von Entwürfen (Skizzen) für die Bebauung der Grundstücke zwischen Burg- und Heiliger Geist-Straße schreibt die Baugesellschaft der Kaiser Wilhelm-Straße zu Berlin eine öffentliche Konkurrenz aus. Die Entwürfe (in 1:150) sind ohne Bezeichnung des Verfassers bis zum 8. Januar 1885 einzureichen. Das Preisrichter-Amt wird von den Hrn. Stdbrrh. Blankenstein, Arch. Wallot, Brth. Prof. Ende, Geh. Reg.-Rath a. D. Simon und Brth. Neuhaus geübt; es sollen drei Preise von 4000, 2000 und 2000 M. zur Vertheilung gelangen, und es soll überdies der Gesellschaft das Recht zustehen, weitere Entwürfe zu einem Preise von je 1000 M. anzukaufen. — Eine Verpflichtung den Verfassern der preisgekrönten bezw. zur Ausführung gewählten Pläne die Ausführung zu übertragen, ist die Gesellschaft dagegen nicht eingegangen. Ueber das Programm dieser Konkurrenz äußert sich die „Deutsche Bauzeitung“ wie folgt: „Es sind die rd. 73 m langen Fronten zwischen Burg- und Heiliger Geist-Straße nebst den angrenzenden rd. 26,5 und 32 bezw. 37 und 14 m messenden Fronten an beiden Straßen, die derart bebaut werden sollen, daß sich auf der Nordseite der Straße mindestens 3, auf der Südseite 2—3 durch Brandmauern getrennte Häuser ergeben. Letztere sollen über dem Keller nur 4 Geschosse enthalten, von denen Erd- und I. Obergeschos (mit dem größeren Theil des Kellers) ganz zu Geschäftsräumen, die beiden obersten Geschosse zu Miethwohnungen ausgenutzt werden sollen. Zu erstreben ist ebenso eine möglichst vortheilhafte und praktische Verwerthung der Häuser, wie eine ihrer bevorzugten Lage entsprechende künstlerische, jedoch in maßvollen Grenzen gehaltene Ausbildung. Mittelalterliche Stilformen sind ausgeschlossen; für jede der beiden Grundstück-Reihen ist eine einheitlich wirkende Architektur zu wählen, die jedoch nicht streng symmetrisch zu sein braucht. Ist die damit gestellte Aufgabe an sich höchst verlockend für den Erfindungstrieb des Architekten, so sind auch die Bedingungen der Preisbewerbung solche, daß wir eine Betheiligung an ihr nur in jeder Hinsicht empfehlen können.“

Reichsgerichtsentscheidungen.

Die **Erfüllung der Verpflichtung**, welche dem Unternehmer durch das Pr. Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874 § 14 auferlegt ist, die für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse nothwendigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten u. s. w. einzurichten, kann im Zivilprozeß so wenig gefordert werden wie die Erstattung der Kosten, welche dem beteiligten Grundeigentümer erwachsen sind, wenn er abweichend von dem durch die Regierung genehmigten Zustande solche angeblich nothwendigen von dem Unternehmer nicht eingerichteten Anlagen selbst hergestellt hat. 1. Entscheid. vom 19. Septbr. 1884.

Die Grundschuld entsteht durch die zufolge Bewilligung des Grundeigentümers erfolgte Eintragung im Grundbuch, nicht erst durch die Aushändigung des Grundschuldbriefs. Dem Gläubiger, welcher, ohne den Grundschuldbrief zu besitzen, aus dem Eintrag klagt oder den Anspruch auf Anzahlung der im Subhastationsverfahren für die Grundschuld ausgeworfenen Masse erhebt, steht der Einwand entgegen, der Grundschuldbrief sei ihm nicht ausgehändigt, und folgeweise sei ihm das Verfügungsrecht über die Grundschuld nicht erworben. Diesem Einwand darf Gläubiger mit dem Nachweis begegnen, Beklagter sei zur Ausantwortung des Grundschuldbriefs verpflichtet, er kann so die Herausgabe des Grundschuldbriefs erzwingen, und das Hinderniß gegen die Verurtheilung des Beklagten oder die Ausschüttung der Streitmasse beseitigen. (Entscheid. v. 24. Septbr. 1884.)

Die als Arrest bezeichnete Anordnung des Amtsgerichts, zufolge welcher für den Kläger eine Vormerkung auf Auflassung auf ein im Gerichtsbezirk belegenes Grundstück eingetragen war, ward als einstweilige Verfügung aufrecht gehalten, und es wurden die Inhaber der inzwischen auf Bewilligung des bisherigen Eigentümers eingetragenen Hypotheken, nachdem der Kläger seine Eintragung als Eigentümer erlangt hatte, zur Löschung verurtheilt, obwohl mit jener einstweiligen Verfügung eine Frist zur Ladung des Gegners vor das Gericht der Hauptsache — C. P. O. § 820 — nicht verbunden gewesen war. (Entscheid. v. 20. Septbr.)

Mit dem Zuschlag „des Grundstücks“ gehen diejenigen mit dem Grundstück verbundenen Sachen auf den Ersteher über, welche rechtlich Zubehör des Grundstücks sind, auch wenn sie nicht besonders als mit übergehendes Zubehör bezeichnet sind. Fremde Sachen, welche sich auf dem Grundstück in einem Zustande befinden, in welchem sie als Zubehör des Grundstücks erscheinen, nur, wenn anzunehmen ist, daß sie der Subhastationsrichter hat mit zuschlagen wollen. Das wird der Fall sein, wenn er einen Antrag auf Ausschließung dieser Sachen von der Subhastation zurückgewiesen hat. Bedenklicher ist die Annahme, wenn der Subhastationsrichter auf Antrag des Dritten dessen im Grundbuch eingetragenen Eigentumsvorbehalt vor dem Ausgebot eröffnet hat. (Entscheid. v. Febr. 1884.)

Submissionswesen.

Das öffentliche Submissionswesen ist schon lange ein Gegenstand tiefgehender Unzufriedenheit weiter Kreise. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat nun beschlossen, den von allen Seiten geäußerten Wünschen entgegenzukommen. Auf den 13. November hat er eine große Konferenz aller Interessentkreise nach dem großen Sitzungssaale des Ministeriums einberufen zur Berathung neuer Normen für Vergebung von Leistungen und Lieferungen. Ein ausführlicher Entwurf ist den Teilnehmern an der Konferenz zugegangen. Derselbe enthält zunächst Normen zur Vermeidung zu weit gehender Berücksichtigung absoluter Mindestgebote. Vor Allem soll auch eine Prüfung der technischen Qualifikation des Unternehmers eintreten. Es reißen sich daran Vorschläge zur Abhilfe der Klagen über die Veröffentlichung von Submissionen, zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche aus der Forderung entstehen, die Gebote in Prozenten der Anschlagssumme anzugeben. Es folgen sehr koulante Bedingungen über Abrechnung und Zahlungen. Ferner die Frage der Kautionen, ob und in welchem Grade dieselben der Betheiligung kleiner Gewerbetreibender hinderlich sind; die des Zeitraumes für Ausschreibung von Lieferungen, ob pro Jahr oder für kürzere Zeiträume. Thunlichste Zerlegung in kleinere Lose, insbesondere für Hochbauten über 30,000 Mk., Zurückweisung von Geboten, bei denen der Preis im offenbaren Mißverhältniß zu dem Voranschlag steht. Feststellung eines Normal-Vertrages für häufiger vorkommende Arbeiten, prompte Zahlungen, auch nach Möglichkeit Abschlagszahlungen, Beschränkung der Kautionen, in der Regel auf 50 pCt., Rückgabe so bald als möglich, Beschränkung der Konventionalstrafen und Schlichtung von Differenzen durch ein Schiedsgericht.